



An das Bundeskanzleramt  
Abteilung III/1  
[iii@bka.gv.at](mailto:iii@bka.gv.at)

Innsbruck, am 23.11.2011

An das Präsidium des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

GZ: 3.5/90/1-11

Sachbearbeiterin:  
Mag. Sonja Graber

## **Stellungnahme der Pädagogischen Hochschule Tirol zum Entwurf des neuen Dienst- und Besoldungsrechts für Lehrkräfte an Pädagogischen Hochschulen**

Grundsätzlich wird ein neues Dienst- und Besoldungsrecht für Lehrkräfte an Pädagogischen Hochschulen seitens der PH - Tirol ausdrücklich begrüßt.

### **Artikel 1: Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979**

#### Zu § 200 a Abs. 2:

Aufgrund der in der Pädagogischen Hochschule Tirol praktizierten Vernetzung von Theorie und Praxis werden Dozenten der PH-Tirol jeweils für wenige Stunden in den Praxisschulen eingesetzt. Der so gewonnene Praxisbezug wird an die Studierenden weitervermittelt und seitens der PH-Tirol als äußerst wichtig für die Ausbildung der Studierenden angesehen. Dieses Konzept der Einsetzung der Dozenten der Ausbildung in den Praxisschulen muss unbedingt weiterhin gewährleistet und vor allem der Umrechnungsmodus der Dienstzeiten klar geregelt werden. Überdies hinaus wird grundsätzlich vorgeschlagen, die Praxisschulen in das neue Dienst- und Besoldungsrecht mit aufzunehmen.

#### Zu § 200 d Abs. 2 Z. 3:

Der Wortlaut „Aufnahmewerber“ und „und wissenschaftliche Arbeiten“ soll hinzugefügt werden, sodass die Ziffer 3 folgendermaßen lautet: „Aufnahmewerber und Studierende zu beraten und insbesondere bei der Abfassung von Bachelorarbeiten und wissenschaftlichen Arbeiten zu betreuen,“. Grund für die Ergänzung ist zum Einen, dass auch im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens die Aufnahmewerber zu betreuen sind. Zum Anderen soll deutlich werden, dass nicht nur Bachelorarbeiten, sondern auch andere

wissenschaftliche Arbeiten von den Dozenten zu betreuen sind. Gedacht wird dabei auch an zukünftige Masterstudiengänge.

Zu § 200 e Abs. 2:

Bei der derzeitigen hohen Anzahl an Studierenden muss befürchtet werden, dass die Dozenten in der Aus-, Fort- und Weiterbildung voll eingesetzt werden müssen und für die Forschung keine Personalkapazitäten mehr frei sind.

Allgemein ergibt sich die Vermutung, dass das Lehrpersonal bei einer solch immensen Reduzierung der Lehrveranstaltungsbeauftragung aufgestockt werden muss. Die Beschreibung der Dienstpflichten in § 200 d Abs. 2 kann den Mehrbedarf an Lehrpersonen nicht kompensieren. Da die Dienstzulage auch die Mehrdienstleistungen abdeckt, ergibt sich auch keine Motivation der Dozenten, über die 480 Lehrveranstaltungsstunden hinaus weitere Lehrveranstaltungen zu übernehmen.

Zu § 200 e Abs. 3:

Bei dieser Formulierung können Forschungsaufträge nicht angenommen werden. Es wird hier eine offenere Formulierung gewünscht.

Zu § 200 h:

Es wird darauf hingewiesen, dass Dozenten auch in zwei oder mehreren Instituten tätig sind. Die Einhaltung der Dienstzeit durch den Institutsleiter wird hierdurch erschwert.

11. Unterabschnitt

zu § 224 c:

Ausnahmesituationen erfordern immer wieder eine vorübergehende, einen bestimmten Zeitraum nicht überschreitende Erhöhung der Zuweisung zur Mitverwendung von über zehn Werteinheiten. Der Wortlaut dieses Absatzes soll dahingehend flexibler sein. Als Lösungsansatz wird die Durchschnittserrechnung der Werteinheiten über 2 Semester vorgeschlagen.

Es stellt sich die Frage, welches Gesetz für mitverwendete Lehrpersonen anzuwenden ist. Für dienstzugeteilte Lehrpersonen ist im § 224 b Abs. 1 klar geregelt, dass das neue Dienst- und Besoldungsrecht anzuwenden ist. Eine Klarstellung für mitverwendete Lehrpersonen fehlt.

## Artikel 2: Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Zu § 54 d Abs. 1 und 2:

Die Lehrvergütung bevorzugt eindeutig die Tätigkeit der Lehre. Es ist jedoch eindrücklichst darauf hinzuweisen, dass die Tätigkeit der Lehre, die der Forschung und die der pädagogisch planenden Mitarbeit als gleichwertig anzusehen sind. Ohne letztere zwei Bereiche kann keine Hochschule auskommen. Deshalb ist es von immenser Bedeutung, dass hier ein Umdenken des Gesetzgebers von statten geht. Der Entwurf dieser Gesetzesstelle hat die Auswirkung, dass alle Dozenten ein Lehren in einem solchen Umfang anstreben, in dem die Lehrvergütung tragend wird. Forschung und pädagogisch planende Arbeiten werden unattraktiv.

Auch die Regelung, dass jeder Dozent mindestens 5 Semesterwochenstunden lehren muss, behindert vor allem Dozenten, die pädagogisch planende Arbeiten leisten, die – nochmals betont - für das Funktionieren der Hochschule unverzichtbar

sind. Als Beispiele solcher unverzichtbaren pädagogisch planenden Tätigkeiten können angeführt werden: Erstellen und Überwachen des Lehrveranstaltungsplanes, PH-Online Koordination, Leitung und Mitarbeit der/in den Servicestellen. Es wird vorgeschlagen, die Mindestlehrverpflichtung für Forschende und Dozenten mit pädagogisch planenden Aufgaben flexibler zu gestalten.

Es müssen in gleicher Weise nicht nur für die Lehre, sondern auch für Forschung und pädagogisch planende Arbeiten Anreize geschaffen werden.

Nicht nur Institutsleitern, sondern auch Servicestellenleitern soll eine Zulage gebühren.

#### Zu § 54 e Abs. 2:

Die Vergabe von Leistungsprämien setzt das Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuss voraus, welches durch das Rektorat hergestellt wird. Auch sind Dozenten mehreren Instituten zugeordnet. Aufgrund dieser Tatsachen erscheint es effizienter und gerechter, wenn der Rektor die Leistungsprämie vergibt.

### Artikel 3: Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

#### Zu § 48 e Abs. 7:

Die Planstellen der Assistenz werden ausdrücklich begrüßt. Es sollten jedoch nicht PH 2 Stellen umgewidmet, sondern zusätzliche Planstellen für die Assistenz geschaffen werden. Sinnvoll wären vier bis sechs zusätzliche Assistenzstellen.

#### Zu § 48 n Abs. 6:

Das Ausmaß von 6 Wochen Urlaub muss auch für Dozenten gelten, die ununterbrochen mittels Ein- bzw. Mehrjahresverträgen an der Pädagogischen Hochschule beschäftigt sind.

Rektor Dr. Markus Juranek  
Pädagogische Hochschule Tirol